

# **Satzung des Vereins „Hundefreunde Steigerwald e. V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr,**

1. Der Verein führt den Namen Hundefreunde Steigerwald e. V.  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth VR 201044 eingetragen.
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“.
4. Der Sitz des Vereins ist Scheinfeld.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein Hundefreunde Steigerwald e.V. mit Sitz in 91443 Scheinfeld, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - sportliche Veranstaltungen mit Hunden
  - Förderung von Trainings- und Übungsstunden mit Hunden
  - Förderung sportlicher Leistungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gemeinde Markt Bibart zu mit der Aufgabe es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 3 Aufgaben**

1. Erziehung und Ausbildung von Hunden und deren Besitzern
2. Die Ausbildung kann in allen Hundesportarten erfolgen
3. Durchführung von Prüfungen und sportlichen Wettkämpfen
4. Durchführung von Erziehungskursen, Ausbildungs- und Fachseminaren
5. Aus- und Weiterbildung von Hundesportlern zu Helfern, Übungsleitern und Ausbildern
6. Förderung der Jugend im Hundesport
7. Zusammenarbeit mit angeschlossenen Vereinen, Verbänden und Behörden im Rahmen der Hundeausbildung
8. Darstellung des Hundesports in der Öffentlichkeit
9. Kauf, Bau, Erhalt und Pflege von Einrichtungen und Geräten für den Ausbildungs-, und Übungsbetrieb.
10. Pflege der Kameradschaft und Freude an sinnvoller Beschäftigung mit Hunden
11. Ausbildung artgerecht und einheitlich unter Beachtung der Gesetze des Tierschutzes und anderer Gesetze.
12. Anerkennung der Satzungen und Regelungen der zuständigen Verbände wie
  - Bayerischer Landesverband für Hundesport (BLV)
  - Deutscher Hundesportverband (DHV)
  - Verband für das deutsche Hundewesen (VDH)

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie den Vereinszweck und die Vereinsziele aktiv oder materiell unterstützen bzw. verfolgen. Staatsangehörigkeit und Wohnsitz sind für den Erwerb der Mitgliedschaft ohne Bedeutung.
2. Der Antrag ist schriftlich an ein Mitglied der Vorstandschaft zu stellen. Die Aufnahme kann an Weisungen des Vereins gebunden sein (z.B. zeitliche Beteiligung am Vereinsgeschehen). Minderjährige benötigen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen, wenn dieser seinen Zahlungen nicht nachkommt.
3. Mit der Aufnahme wird das Mitglied auch an den Landesverband (z.B. BLV) gemeldet. Der Beitrag dafür ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.
4. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand in einer Sitzung.
5. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
6. Mitglieder die sich im Verein oder im Hundesport besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, sind jedoch vom Beitrag befreit.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch den Tod des Mitglieds.
2. Durch Kündigung, jedoch muss dies mit einer Frist von **3 Monaten** zum Jahresende dem Vorstand des Vereins gegenüber schriftlich per Brief, Fax, oder Mail mitgeteilt werden. (freiwilliger Austritt).
3. Durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen wegen:

- Nichterfüllung der Pflichten des Mitgliedes
- unkameradschaftlichem und vereinsschädigendem Verhalten.
- Verstoß gegen die Satzung, vorsätzliche oder grob fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Mitgliederversammlungsbeschlüsse.
- Handlungen bei der Ausbildung von Hunden, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderlaufen ( hier insbesondere Verstöße gegen den Tierschutz.)
- grober Verstoß gegen das Vereinsinteresse.

Über den Ausschluss entscheidet der **erweiterte Vorstand** mit **Dreiviertelmehrheit**.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich beim Vorstand persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Der Verlust der Mitgliedschaft zieht den Verlust aller Ansprüche an Einrichtungen, Spenden und Vermögen des Vereins nach sich. Forderungen und Ansprüche seitens des Vereins bleiben hiervon ausgeschlossen.

4. Durch Streichung aus der Mitgliederliste.
  - Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, und trotz schriftlicher Mahnung per Einschreiben den Beitrag innerhalb eines Monats ab Datum der Mahnung nicht entrichtet.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - Die Satzungen und Verordnungen, die durch die Mitgliederversammlung oder Vorstandschaft Beschlossen wurden anzuerkennen und einzuhalten. Dies gilt auch für Satzungen der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist.
  - Die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen (siehe §2).
  - Das Vereinseigentum pfleglich zu behandeln und vor Missbrauch zu schützen, wenn nötig neu zu beschaffen (auch durch Eigenbau), zu erhalten und alle für den Übungsbetrieb nötigen Anlagen und Geräte zu pflegen. Hierfür benötigte Arbeitsstunden sind gemäß den Beschlüssen des Vereins zu leisten.
  - Pünktlich ihrer Beitragspflicht nachzukommen.
  - Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.März des jeweiligen Jahres zu entrichten.
2. Den anderen Mitgliedern gegenüber ist ein gesittetes Verhalten zu zeigen. Auf dem Vereinsgelände ist den Anordnungen der Ausbilder und bei Veranstaltungen den Schau- und Prüfungsleitern oder Richtern unbedingt Folge zu leisten.
3. Die Hunde dürfen nur in gesundem Zustand am Übungsbetrieb und an Veranstaltungen teilnehmen.
4. Das Mitglied hat der Anzeigepflicht bei Seuchengefahr, besonders bei Tollwut, gegenüber den Behörden **und** dem Verein nachzukommen.
5. Eine **Haftpflichtversicherung** für ihre Tiere in ausreichend hoher Deckung abzuschließen, **alle nötigen Impfungen** vorzunehmen und auf Verlangen dem Vorstand oder Ausbilder nachzuweisen.
6. Dem Verein ist die jeweils aktuelle Anschrift oder umgehend ein Anschriftenwechsel mitzuteilen. Dies gilt auch für E-Mail Adressen. Es dürfen vorsätzlich keine falschen Angaben gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gemacht werden.
7. E - Mails, die vom Verein per Empfangsbestätigung gesendet werden, muss die Empfangsbestätigung positiv beantwortet werden.

## § 7 Rechte der Mitglieder

1. In den Vereinsversammlungen der Vereinsführung Richtlinien vorzuschlagen, die durch den Beschluss der Versammlung dann für den Verein bindend sind.
2. Die zur Ausbildung erforderlichen Gegenstände und Einrichtungen nach Genehmigung des Vereins unter Beachtung von An- und Verordnungen in Anspruch zu nehmen.
3. An öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen unter Berücksichtigung der geltenden Zulassungsbestimmungen. Dies gilt ebenfalls für Veranstaltungen der Dachorganisation, wie Kreisgruppen und Landesverbände, denen der Verein angeschlossen ist.
4. An Versammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und Kandidaten vorzuschlagen.
5. Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr das Stimmrecht und können ab dem 18. Lebensjahr in ein Amt gewählt werden.

## § 8 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren

Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Der Beitrag ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.
3. Beim Eintritt in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe ebenfalls in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
4. Beiträge, Ermäßigungen und Aufnahmegebühren werden in der Beitragsordnung festgelegt.
5. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrags befreit.
6. Die Aufnahmegebühr ist mit dem Jahresbeitrag zu entrichten.
7. Von den Mitgliedern kann eine Umlage erhoben werden, die jährlich maximal das sechsfache des Mitgliedsbeitrags betragen darf. Die Mitglieder sind über eine solche Maßnahme zu informieren.
8. Beitrags und Vereinsordnungen sind nicht Teil dieser Satzung.

## § 9 Organe des Verein

1. Vorstand
2. Erweiterter Vorstand
3. Mitgliederversammlung
  - 3.1 Der Vorstand besteht aus:
    - 3.1.1 1. Vorsitzenden
    - 3.1.2 stellvertretenden Vorsitzenden
    - 3.1.3 Kassier
    - 3.1.4 Schriftführer
  - 3.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
    - 3.2.1 Vorstand
    - 3.2.2 Übungsleiter
    - 3.2.3 Ausbildungswart
    - 3.2.4 Platzwart
    - 3.2.5 Beisitzern
    - 3.2.6 eventuell Jugendvertretern

Alle Ämter können auch von weiblichen Mitgliedern, die die Voraussetzungen erfüllen, besetzt werden.

## § 10 Aufgaben

1. der **1. Vorsitzende** und **2. Vorsitzende** vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine im Sinne § 26 BGB. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den Verein nur, soweit der 1. Vorsitzende verhindert ist, oder er diesen beauftragt hat.  
Der 1. bzw. der 2. Vorsitzende führen die Geschäfte des Vereins.
2. Der **1. Vorsitzende** führt den Verein, beruft Versammlungen und Sitzungen ein und leitet diese.  
Über einen Betrag den die Mitgliederversammlung bestimmt kann er frei verfügen.  
Bei Verhinderung übernimmt dies der 2. Vorsitzende.  
Er arbeitet mit den Organen der Kreisgruppen und Verbände zusammen.
3. Der **Kassier** ist für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.  
Er ist auf ein öffentliches Geldinstitut zu hinterlegen. Er kann einen gewissen Barbetrag für laufende Ausgaben bereithalten. Die Höhe des Betrages regelt die Vereinsordnung.  
Er ist auch für die Abgaben an Kreisgruppen und Verbände verantwortlich.
4. Der **Schriftführer** ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig. Er erledigt Schriftverkehr, er führt Protokoll über Sitzungen und Versammlungen. Die Protokolle insbesondere die der Jahreshauptversammlung sind bei der nächsten Versammlung vorzulesen und zu genehmigen.  
Schriftverkehr per Mail, insbesondere Einladungen müssen per Empfangsbestätigung versendet werden, diese Empfangsbestätigung ist mit der Mail auszudrucken und aufzubewahren.
5. Der **erweiterte Vorstand** (Gesamtvorstand)
  - ist für alle Angelegenheiten zuständig die den Verein betreffen, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind.  
Er kann über Ausgaben deren Höhe die Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung bestimmt selbst entscheiden.
  - er beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden.
  - er beschließt Vereinsordnungen und Verhaltensregeln für den Verein.
  - er entscheidet über Aufnahmeanträge mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn min. die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
  - Er stellt die Vorhaben und Planungen für das nächste Geschäftsjahr zusammen. Er informiert in Monatsversammlungen, die vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen werden, die Mitglieder über Planungen und Vorhaben des Vereins und neues aus Verbänden und Kreisgruppen.  
Einladungen, Beschlüsse, und Regelungen zu Sitzungen des Vorstands können auch per E-Mail gefasst werden, sofern kein Mitglied des Vorstands widerspricht. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche vor der Versammlung.

## 6. Die **Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung**

- wird einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von min. 2 Wochen einberufen.

Die Einladung kann schriftlich mittels Brief auf Wunsch oder auf elektronischem Weg per E-Mail erfolgen. Als Nachweis für den Versand gilt der Poststempel oder das Datum des Versandes der E - Mail.

Die Einladung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift, Mailadresse zu senden.

- Sie enthält die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung und sie soll in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden.

- Zusätzlich kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar danach einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme.
8. Eine Stimmübertragung auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Briefwahl findet nicht statt.
9. Die Versammlung ist nur für Mitglieder des Vereins. Gäste können durch Beschluss zugelassen werden. Mitglieder die Unterstützung brauchen haben dies dem Leiter der Versammlung mitzuteilen. Stimmrecht haben nur die anwesenden Vereinsmitglieder.
10. Die **Mitgliederversammlung** hat folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
  - Entgegennahme des Kassenberichts, sowie die Berichte der Übungsleiter und/oder Ausbildungswarte/Jugendvertreter
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung der Vorstandschaft
  - Entlastung des Kassiers
  - Beschlussfassung über Vereinstätigkeiten, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
  - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren die in der Beitragsordnung geregelt sind.
  - Beschlussfassung über Höhe der Beträge für Ausgaben des Vorstandes.
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beschluss ordnungsgemäß eingebrachter Anträge (bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt). Die Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich eingegangen sein.
  - Planungen des Vereins im folgenden Jahr.
11. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Dieser kann den Vorsitz auch an ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.

## §11 **Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder gefasst. Anträge gelten bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
2. Bei **Satzungsänderungen** ist eine Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder nötig. Der Wortlaut der Änderung(en) ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zugeben.
3. Für Änderungen des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. siehe auch § 16.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll über die anwesenden Mitglieder ( Anwesenheitsliste ) und die Tagesordnungspunkte zu führen.
5. Die Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
6. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## §12 Jugend

1. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur ihren Jugendvertreter wählen.

## § 13 Wahlen

1. Vor Beginn der Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden. Dieser führt die Wahl durch.
  - Der Wahlausschuss sollte nicht aus Vorstandsmitgliedern bestehen.
  - Er soll aus 3 Personen bestehen und wählt ein Mitglied als Wahlvorsitzenden.
  - Dieser leitet die Wahl. Es ist ein Wahlprotokoll anzufertigen.Mitglieder des Wahlausschusses können ebenfalls für Ämter kandidieren. Während der Kandidatur muss ein Vertreter im Wahlausschuss sein.
2. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Es genügt die einfache Mehrheit aller gültigen abgegebenen Stimmen, der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder.
3. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann auch per Akklamation gewählt werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn kein Mitglied eine geheime Wahl beantragt.
4. Abwesende Personen können nur gewählt werden, wenn vor der Wahl eine schriftliche Erklärung über die Kandidatur und die Annahme beim Wahlleiter bzw. Vorstand hinterlegt wird. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
5. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt.  
**Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.**
6. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis Neuwahlen erfolgreich stattgefunden haben. Die Wiederwahl ist möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das jeweilige Amt des Mitglieds.
7. Ein Angehöriger des Vorstands darf gleichzeitig ein Amt des erweiterten Vorstands übernehmen.
8. Personalunion aber nur nach §8 Punkte 3.2.2 bis 3.2.6
9. Bei Personalunion hat das betreffende Mitglied nur eine Stimme.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus seiner Mitte (Selbstergänzung) bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

## § 14 Kassenprüfer

1. Für die Überprüfung der Richtigkeit der Kassenführung sind 2 Mitglieder zu wählen, die **nicht** dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen. Die Kassenprüfung ist von beiden Kassenprüfern gemeinsam vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Belege und der korrekten Bezahlung und Verbuchung. Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht anzufertigen, der von dem Kassier und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Durch die Unterschriften wird die Richtigkeit bestätigt.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Der Bericht ist in der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung mündlich zu erläutern und dem Vorstand mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung vorzulegen.
3. Die Prüfung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche bei Kassier und Vorstand anzukündigen, um den Mitarbeitern eine organisatorische Planung zu ermöglichen.
4. Falls es der Vorstand für erforderlich hält, kann ein Experte (Steuerberater) zur Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung hinzugezogen werden.

## § 15 Kosten

1. Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
2. Ihnen dürfen (auf Antrag) die durch ihre Tätigkeit unmittelbar notwendigen Auslagen erstattet werden.
3. Pauschalen und Aufwendungen können in der gesetzlichen Höhe gezahlt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt, und der Verein dazu in der Lage ist.

## **§ 16 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung muss mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von zwei Monaten die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen der Gemeinde Markt Bibart zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Hundearbeit zu verwenden hat.
5. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 17 Veröffentlichung**

1. Die Satzung ist öffentlich ausgehängt und bedarf somit keiner weiteren Veröffentlichung.
2. Mitglieder, Neumitglieder im Verein können eine Ausfertigung dieser Satzung und weiterer Anordnungen / Weisungen und wichtiger Beschlüsse des Vereins erhalten.
3. Neue Mitglieder müssen durch den Vorstand darauf hingewiesen werden, dass die Satzung die Grundlage und einen Teil der Vereinszugehörigkeit darstellt. Dies gilt auch für weitere Ordnungen die der Verein erlassen hat, und nicht Teil dieser Satzung sind.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

---

1. Vorsitzender (Reinhard Nüssler)

---

2. Vorsitzender (Ingo Götting)